



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BETRIEBSORDNUNG
ZUR PERSONENBEZOGENEN
VIDEOÜBERWACHUNG**

(IN KRAFT SEIT 29. MAI 2017)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996, folgende Betriebsordnung:

Art. 1 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten sowie der Verhinderung, bzw. Verfolgung von strafbaren Handlungen. Sie bezweckt insbesondere:

- Schutz von Gemeindeangestellten und Beauftragten vor physischen Übergriffen
- Verhinderung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen
- Verhinderung von illegalen Abfallentsorgungen / Littering

Art. 2 Standorte, Perimeter, Dauer und Einschaltzeiten der Überwachungsanlagen

¹ Folgende Überwachungsanlagen werden betrieben:

a) Sozialdienst Gelterkinden, Marktgasse 8, während den Öffnungszeiten des Sozialdienstes in folgendem Perimeter:

- Ausserhalb des Gebäudes vor dem Haupteingang zum Sozialdienst in einem Radius von ca. zehn Metern.
- Innerhalb des Gebäudes vor der Eingangstüre zum Sozialdienst im Treppenhausbereich, der von der Eingangstüre aus einsehbar ist.

b) Jugendcafé Jundt-Huus, Hofmattweg 2, während den Betriebszeiten des Jugendcafés, in folgendem Perimeter:

- Innerhalb des Gebäudes im Erdgeschoss der gesamte Barbereich.
- Innerhalb des Gebäudes im Erdgeschoss der gesamte Bereich auf der Ebene des Tischtennistisches.
- Innerhalb des Gebäudes im zweiten Stock der Bereich des Sitzsofas und des Fernsehers.

² Verantwortlich für den korrekten Anlagenbetrieb ist die Vorort-Leitung der entsprechenden Institution.

³ Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

Art. 3 Auswertung der Videoaufzeichnungen

¹ Ohne festgestellte strafbare Handlung werden die Aufzeichnungen nicht ausgewertet.

² Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, wird die Videoaufzeichnung durch die Leitung Gemeindeverwaltung oder die entsprechende Stellvertretung ausgewertet. Solche Aufzeichnungen dürfen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Art. 4 Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen

¹ Die Videoaufzeichnungen werden 30 Tage nach dem Aufzeichnungstag vernichtet. Verantwortlich dazu ist die Vorort-Leitung der entsprechenden Institution.

² Erfolgt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die Frist gemäss Art. 4 Abs. 1 still und die Aufzeichnungen werden gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt.

³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrücke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Art. 5 Einsichtnahme durch Dritte

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme durch Dritte gelten die straf- und zivilprozessrechtliche Vorschriften.

Art. 6 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 247 vom 29. Mai 2017 beschlossen.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott